



**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)**

Herr Aderholt

Telefon: (0221) 221-99322

Fax : (0221) 221-99412

E-Mail: benjamin.aderholt@stadt-koeln.de

Datum: 20.05.2010

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 6. Sitzung der
Bezirksvertretung Mülheim vom 03.05.2010**

öffentlich

**9.2.1 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: "Schanzenstraße Nord" in Köln-Mülheim
0526/2010**

Herr Scherer (61) stellt die Planungen der Verwaltung vor.

Herr Bezirksbürgermeister Fuchs votiert dafür, der Empfehlung des Veedelsbeirats zu folgen und die südliche Grenze des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der Planstraße bis zur Anbindung an die Markgrafenstr. nach Norden zu verschieben, sowie die in der Planung von Astok vom Februar 2010 vorgesehene östliche Verkehrsanbindung als Option beizubehalten. Das verbleibende Gelände soll in einen Gesamt-Bebauungsplan einbezogen werden.

Die Bezirksvertretung Mülheim folgt der Empfehlung des Veedelsbeirats vom 12.04.2010 und empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, folgenden gegenüber dem Verwaltungsvorschlag geänderten Beschluss zu fassen:

Geänderter Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet betreffend die nördliche Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes Köln-Mülheim, **östlich** der KVB-Trasse der Linie 4 von Mülheim nach Schlebusch, südöstlich der Bundeskleingartenanlage, südwestlich des Zubringergleises zum Drahtwerk Köln bis in Höhe der Bahnunterführung Schanzenstraße, entlang der nördlichen und westliche Grenze des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes (Schanzen-Viertel) bis zur nach Osten abknickenden Schanzenstraße in das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet, dann parallel **ca. 300 m** zurücklaufend in einer Breite von ca. 15 bis 20 Meter Breite, rechtwinklig abknickend nach Westen bis an die KVB-Trasse der Linie 4 in Köln-Mülheim in Köln-

Mülheim - Arbeitstitel: Gewerbegebiet Schanzenstraße Nord in Köln-Mülheim - nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie den Ausschluss von Einzelhandel, Vergnügungsstätten sowie bordellartige Betriebe festzusetzen.

2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nach Modell 1, sobald die Beteiligung der Öffentlichkeit zum städtebaulichen Entwicklungskonzept ehemaliger Güterbahnhof Köln-Mülheim abgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.